

Satzung
zur Begründung der Gemeinnützigkeit
für die kulturelle Umrahmung des „Raachermannelmarktes“ der
Kreisstadt Aue als Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Auf Grund von § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) i.d.F. des Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGBl. 2000 I S. 1850 ff) sowie in Verbindung mit Art. 97 EGAO i.d.F. des Art. 6 Nr. 1 des genannten Änderungsgesetzes hat der Stadtrat der Kreisstadt Aue im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck

Die Kreisstadt Aue betreibt die Umrahmung des „Raachermannelmarktes“ als kulturelle Veranstaltung. Die kulturelle Umrahmung des „Raachermannelmarktes“ verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Veranstaltung ist :

1. Förderung junger Nachwuchstalente
2. Pflege volkstümlichen Kulturguts und der erzgebirgischen Tradition durch Heimatvereine

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung der kulturellen Umrahmung des „Raachermannelmarktes“.

§ 2
Selbstlosigkeit

Der kulturelle Betrieb des „Raachermannelmarktes“ ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittelverwendung

Die kulturellen Mittel des „Raachermannelmarktes“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 4
Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Gemeinnützigkeit für die kulturelle Umrahmung des „Raachermannelmarktes“ der Kreisstadt Aue, tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Aue, den 14.01.04

Kohl
Bürgermeister

Siegel